

Regierungsvorlage
Juli 2021

zu Zl. LG-2701/2005-90

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert wird**

I. Allgemeines

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden auf Grund der mit der letzten großen Naturschutzgesetz-Novelle 2017 gewonnene Erfahrungen und die seither neu gewonnenen Erfahrungen einschließlich der Judikatur des Landesverwaltungsgerichts in die erforderlichen Korrekturen und Änderungen umgesetzt. Der Biotopschutz soll ausgebaut werden.

Darüber hinaus soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass bei bestimmten Veranstaltungen die eventuell erforderlichen Zeltlagerplätze unter bestimmten Voraussetzungen ohne naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren zur Verfügung gestellt werden können.

Überdies ist im Bereich der Umwelthaftung (Umweltbeschwerde) einem Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen mehrere Bundesländer Rechnung zu tragen.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (Naturschutz).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1 lit. i)

Aufgrund bestehender Missstände erscheint es erforderlich, die Umgehung des Naturschutzgesetzes durch Anlagen auf Rädern, insbesondere, wenn sie Aufenthaltsräume enthalten, hintanzuhalten. Es wird davon ausgegangen, dass die „Errichtung“ im Sinne dieser Bestimmung auch das „Abstellen“ mitumfasst.

Einrichtungen auf Rädern, die der zeitgemäßen, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmten landwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen sind, wie z.B. Viehtränken oder Bienenstände, sollen von dieser Regelung nicht erfasst werden. Ebenso zielt diese Bestimmung nicht auf die Genehmigung mobiler Anlagen auf genehmigten Campingplätzen, die über eine Grünland- Campingplatzwidmung gemäß § 5 Abs. 2 lit. e des K-GplG verfügen.

2. Zu Z 2 bis 4 (Entfall der § 5 Abs. 1 lit. m und Abs. 2 lit. e, § 5 Abs. 2 lit. b Z 4 und 5):

Die gesonderte Bewilligungspflicht für Windkraft- und Photovoltaikanlagen sowie Freileitungen entfällt, weil Photovoltaikanlagen zweifellos bauliche Anlagen sind (ebenso wie Windkraftanlagen und Freileitungen) und diese daher sowieso gemäß § 5 Abs. 1 lit. i einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bei deren Errichtung in der freien Landschaft bedürfen. Stattdessen werden die Ausnahmen in den Ausnahmegesetzungen für bauliche Anlagen geregelt. Bewilligungsfrei sind Anlagen, die gemäß der Kärntner Bauordnungsnovelle 2021 (§ 7 Abs. 1 lit. a Z 13 und 14 K-BO 1996: als in Gebäude integrierte oder parallele Anlagen ohne m²-Begrenzung, als Zubau 100 m²) mitteilungsspflichtig sind sowie (wie bisher) Anlagen auf landwirtschaftlichen Hofstellen. Auch Freileitungen bis 36 kV bleiben wie bisher bewilligungsfrei.

3. Zu den Z 5 und 10 (§ 9 Abs. 8 und § 47 Abs. 1):

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine ökologische Bauaufsicht verpflichtend einzurichten, nämlich dann, wenn gewichtige Gründe bestehen, eine solche einzurichten. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn es sich um Vorhaben außergewöhnlichen Umfangs handelt. Die Erläuterungen zur Naturschutzgesetz-Novelle 2017 definierten diese Vorhaben wie folgt:

„Neben Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, kann sich der außergewöhnliche Umfang des Vorhabens aus der besonderen Sensibilität des Eingriffs, der Dauer und Größe ergeben, sofern weitergehende Interessen des Natur- und/oder Landschaftsschutzes, wie auch vom Aussterben bedrohte oder extrem seltene Arten und/oder Lebensräume, betroffen sind.“

4. Zu Z 6 (§ 12 Abs. 1):

Diese Bestimmung enthält eine Klarstellung, dass Ersatzlebensräume und Ersatzgelder gleichzeitig mit der naturschutzrechtlichen Bewilligung vorzuschreiben sind. Damit wird auch der Judikatur des VwGH entsprochen (VwGH 27.8.2002, 99/10/0019), wonach dies erforderlich ist, damit sich der Antragssteller über die volle Tragweite einer naturschutzrechtlichen Bewilligung ein Bild machen könne.

5. Zu Z 7 (§ 12 Abs. 4):

Aus dem Ertrag der Naturschutzabgabe und den Ersatzgeldern werden häufig ökologisch sensible Flächen im Auftrag des Landes durch Naturschutzorganisationen erworben und durch diese verwaltet. Um sicherzustellen, dass im Falle einer finanziellen Schieflage nicht auf diese Grundstücke gegriffen werden kann, wird nach dem Muster des § 31 des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017 vorgesehen, dass das Land verpflichtend mit einer Grundbucheintragung abzusichern ist. Dies entspricht der derzeit geübten Praxis.

Zum Vorkaufsrecht ist darauf hinzuweisen, dass der Kaufpreis für den Rückkauf, um zu verhindern, dass das Land doppelt zahlt, mit 0 € festgelegt wird.

6. Zu Z 7, 8 und 17 (§ 15 Abs. 2 Z 3, Abs. 4 und § 67 Abs. 1 lit. f):

Aufgrund der zahlreichen Ausnahmen vom Campierverbot wird die Bestimmung des § 15 Abs. 2 neu gegliedert.

Mit der neuen Bestimmung de Abs. 2 Z 3 iVm Abs. 4 soll es ermöglicht werden, dass insbesondere bei Veranstaltungen auf ökologisch unsensiblen Flächen Zeltlagerplätze für Veranstaltungsbesucher eingerichtet werden können. Dabei wird auf die tatsächliche Verwendung der Fläche zu den genannten Zwecken und nicht auf die raumordnungsrechtliche Widmung oder Bewilligung abgestellt. Die Abgrenzung zum Kärntner Campingplatzgesetz wird dadurch gezogen, dass die Zeltlagerplätze nicht mit Gewinnabsicht errichtet und betrieben werden dürfen (vgl. dazu die umfassende Judikatur zum Begriff der gewerblichen Ausübung einer Tätigkeit).

Gleichgestellt sind gemeinnützige (vgl. dazu die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung) Jugendorganisationen sowie die öffentliche Jugendbetreuung, bei der von vornherein angenommen wird, dass sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Der Veranstalter soll gleichzeitig mit der Anzeige an die Gemeinde (damit diese informiert ist) und die Bezirksverwaltungsbehörde (damit die Bergwacht benachrichtigt wird und eventuell erforderliche Maßnahmen vorgeschrieben werden können) eine Person benennen, die für die Einhaltung der hygienischen Erfordernisse verantwortlich ist (hier ist darauf hinzuweisen, dass das Entsorgungsproblem ein maßgeblicher Grund für das landesweite Campierverbot war). Bei größeren Zeltlagern soll die Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit haben, erforderlichenfalls bescheidmäßig die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Missständen vorzuschreiben. Ob ein Missstand zu befürchten ist, hängt sowohl von der Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer als auch von der vor Ort allenfalls bestehenden Infrastruktur ab.

§ 67 Abs. 1 lit. f enthält eine Anpassung der Strafbestimmung. Hinzuweisen ist darauf, dass der Umfang die Mitwirkungspflicht der Bundespolizei gemäß § 64 Abs. 1 durch diese Änderung keine Ausweitung erfährt.

7. Zu Z 11 (§ 55 Abs. 2):

Die 2017 eingeführte Sechsmonatsfrist für den Antrag auf Verlängerung hat sich nicht als praktikabel erwiesen, weil der Bewilligungsinhaber nicht immer schon sechs Monate vorher abschätzen kann, dass die vorgegebenen Fristen (zB. witterungsbedingt) nicht ausreichen. In vielen Fällen werden vier Wochen ausreichen, um die Bewilligung zu verlängern. Das Wort „rechtzeitig“ soll den Bewilligungsinhaber dazu anleiten, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen, um die Kontinuität zu gewährleisten.

8. Zu Z 12 (§ 57j Abs. 1):

Das Umweltbeschwerderecht soll auf physische und juristische Personen ausgedehnt werden, die ein ausreichendes Interesse an einem Verfahren haben, weil nach Ansicht der Europäischen Kommission in einem ergänzenden Mahnschreiben Art. 12 Abs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie immer noch nicht vollständig umgesetzt sei, weil aufgrund des Urteils des EuGH in der Rechtssache Folk auch Personen mit einem ausreichenden Interesse an einem Verfahren ausdrücklich das Beschwerderecht eingeräumt werden müsse.

9. Zu Z 13 (§ 58 Abs. 1 und 2):

Die Zuständigkeit der Landesregierung für bezirksübergreifende Ausnahmebewilligungen vom Artenschutz soll als nicht praktikabel wieder entfallen (bisheriger Abs. 2).

Dafür werden in der neuen Bestimmung des Abs. 2 die Zuständigkeiten der Landesregierung für die Vollziehung in Naturschutzangelegenheiten iwS zusammengefasst:

Einerseits die Zuständigkeit als wissenschaftliche Behörde iS des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (bisher in Abs. 1 geregelt) und – zur Klarstellung – die Zuständigkeit zur Aufhebung von Bescheiden wegen Nichtigkeit bei Verstoß von Bescheiden der Unterbehörden gegen Entwicklungsprogramme nach dem nunmehr neuen Kärntner Raumordnungsgesetz 2021.

10. Zu den Z 14 und 15 (§ 61 Abs. 2 und § 63 Abs. 5):

Auf Grund einer Anregung des Naturschutzbeirats wird klargestellt, dass sowohl der Geschäftsführer als auch die Mitglieder des Naturschutzbeirats bis zur Bestellung ihrer Nachfolger bzw. ihrer Wiederbestellung im Amt bleiben. Damit wird die Kontinuität der Tätigkeiten gewährleistet.

11. Zu Z 16 (§ 63 Abs. 5):

Die vorgesehenen verpflichtenden Koordinierungssitzungen des Naturschutzbeirates mit den Interessenvertretern sollen mangels Erfolgs/Interesses in eine „Kann-Bestimmung“ (mit einem Initiativrecht der Interessenvertretungen) umgewandelt werden.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sind im Bereich der Photovoltaikanlagen geringfügige Entlastungen und in den Bereichen der ökologischen Bauaufsicht, der temporären Zeltlager und der bezirksübergreifenden artenschutzrechtlichen Bewilligungen geringfügige Mehraufwendungen für die Bezirksverwaltungsbehörden zu erwarten.

Für das Land ist ein geringfügiger Mehraufwand durch die verpflichtende grundbücherliche Sicherstellung zu erwarten.

Für den Bund und die Gemeinden (die Anzeige der temporären Zeltlager dient nur der Information) sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

IV. Unionsrechtliche Erläuterungen

Mit diesem Entwurf wird der Rechtsansicht der Europäischen Kommission im ergänzenden Mahnschreiben im Vertragsverletzungsverfahren 2017/2218 wegen mangelhafter Umsetzung der sog. Umwelthaftungsrichtlinie 2002/35/EG iVm dem Urteil des EuGH von 1. Juni 2017, RS C-529/15, Folk, Rechnung getragen (Beschwerderechte für Personen mit einem „ausreichenden Interesse“).